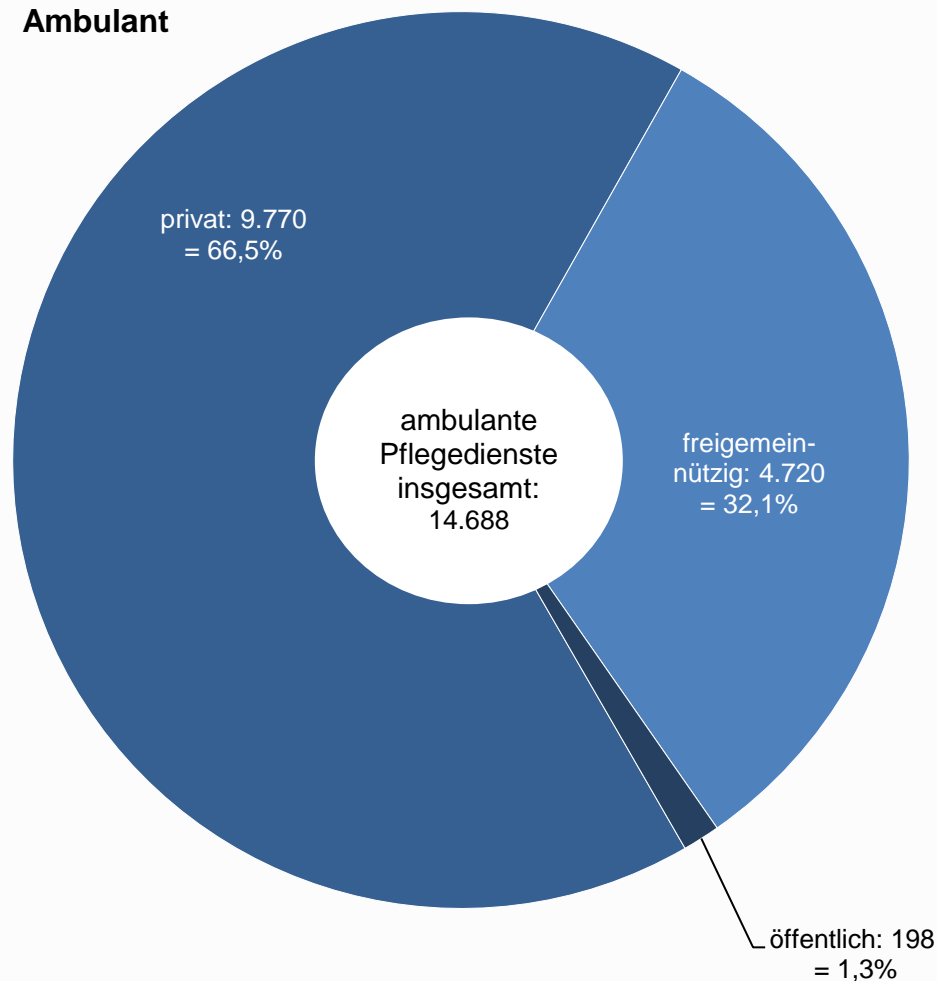
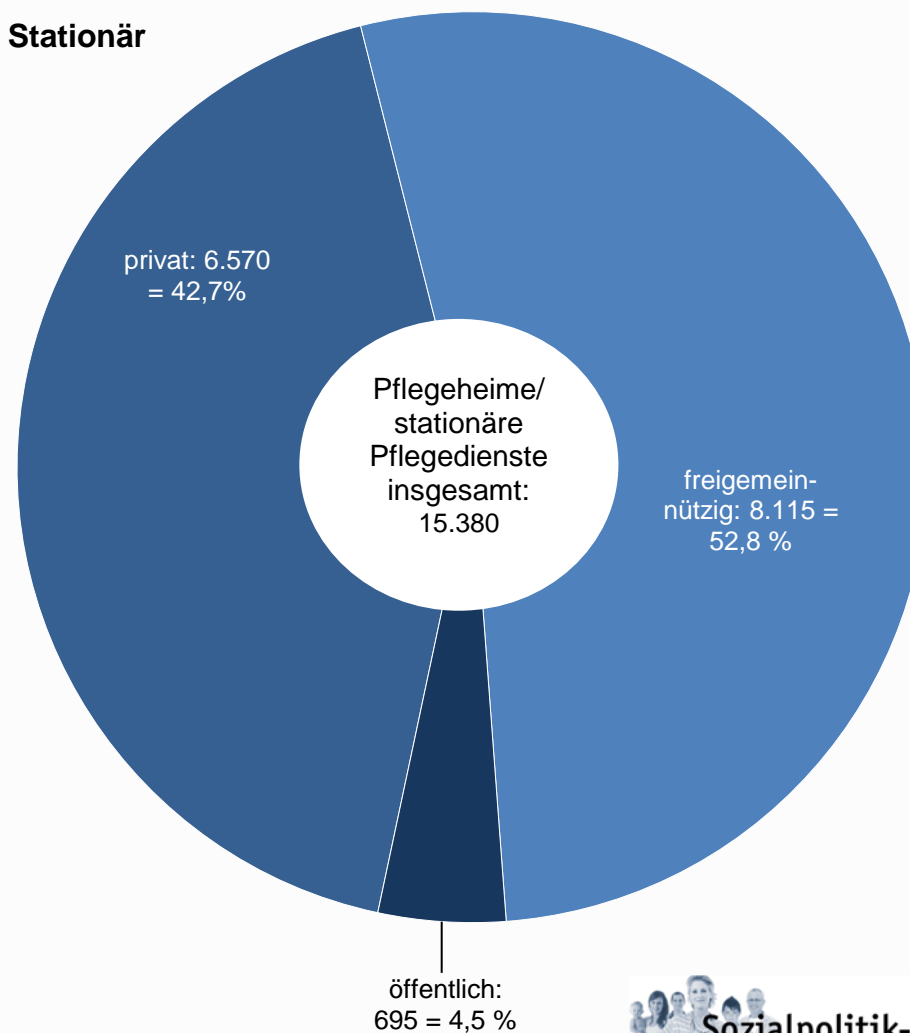


■ **Ambulante und stationäre Pflegedienste nach Trägern 2019**
absolut und in % aller Dienste

Ambulant



Stationär



Quelle: Statistisches Bundesamt (2020), Pflegestatistik 2019



Ambulante und stationäre Pflegedienste nach Trägern 2019

Die Angebotsstrukturen der Pflege sind im hohen Maße durch private Träger/Anbieter geprägt. Das gilt insbesondere für den ambulanten Sektor: Von den hier erfassten 14.688 Diensten (2019) werden 66,5 % privatwirt- und gewinnwirtschaftlich betrieben. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine kleinere Betriebe bzw. Firmen. Freigemeinnützige Träger, dazu zählen Dienste der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen, decken knapp ein Drittel (32,1 %) des Angebots ab. Öffentliche Träger (Gemeinden, Gemeindeverbände) sind mit nur 1,3 % völlig unbedeutend.

Im stationären Sektor (Pflegeheime) verschieben sich die Relationen etwas: Hier haben mit 52,8 % die freigemeinnützigen Träger den größten Anteil, die privatwirtschaftlichen Einrichtungen folgen mit 42,7 %. Öffentliche Einrichtungen decken demgegenüber mit 4,5 % nur einen sehr kleinen Teil des Angebots ab. Zu den wichtigsten Anbietern aus dem freigemeinnützigen Bereich zählen die Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werks. Einrichtungen, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Roten Kreuz oder der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland zuzurechnen sind, fallen in ihrer Zahl und in ihrem Anteil dahinter zurück.

Die 15.380 (2019) Einrichtungen der stationären Pflegedienste umfassen Heime und teilstationäre Einrichtungen (Tages- und Nachtpflege) und sind sowohl hinsichtlich der versorgten Pflegebedürftigen als auch des beschäftigten Personals deutlich größer als die ambulanten Dienste. Rund 66 % der 1.218.039 Beschäftigten in der Pflege (vgl. [Abbildung VI.53](#)) arbeiten in den stationären Pflegediensten.

Bei den privatwirtschaftlichen Trägern ist ein Trend hin zu Pflegeheimketten, vor allem bei den hochpreisigen Seniorenresidenzen, erkennbar. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich auch im Bereich der Krankenhäuser (vgl. [Abbildung VI.32b](#)).

Hintergrund

Das Verhältnis zwischen öffentlichen, frei-gemeinnützigen und privaten Trägern der sozialen Dienste und Einrichtungen ist durch das Subsidiaritätsprinzip geregelt. Dieses Prinzip gibt vor, dass sich die freien Träger, d.h. die Wohlfahrtsverbände und die Kirchen, nicht nur an der öffentlichen Aufgabenerfüllung beteiligen können und einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit haben, sondern grundsätzlich einen Vorrang bei der Aufgabenstellung genießen sollen. Demnach haben öffentliche Träger, also in der Regel die Kommunen, von der Bereitstellung eigener Dienste und Einrichtungen abzusehen, wenn geeignete Angebote der freien Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Zu einer deutlichen Einschränkung dieses verbändezentrierten Subsidiaritätsverständnisses ist es durch die Einführung der Pflegeversicherung gekommen, da der bedingte Vorrang bei der Leistungserbringung auch auf die privaten, erwerbswirtschaftlichen Anbieter ausgedehnt wurde. Ziel ist es, dadurch den Wettbewerb im Pflegemarkt zu forcieren. Der dadurch eingeleitete Preiswettbewerb hat zu einem hohen Lohndruck in der Pflege und zur Verbreitung von Niedriglöhnen geführt, so dass mittlerweile Mindestlöhne (nach dem Entsendegesetz) festgelegt worden sind (vgl. [Abbildung III.4a](#)). Zugleich stellt sich die Frage, inwieweit die Qualität der Pflege durch den Konkurrenzkampf auf dem Pflegemarkt gefährdet wird.

Hinzu kommt, dass sich in der ambulanten wie stationären Pflege die Personalbesetzung (Personalschlüssel) als zunehmend unzureichend erweist und dass angesichts des Pflegekräftemangels große Schwierigkeiten bestehen, offene Stellen zu besetzen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hierbei eine Befragung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie um die Auswertung der Informationen der Spitzenverbände der Pflegekassen.